

---

## Gesetzestechische Vormeinung 21.01.2025

# Gesetz über die Unterstützung der Wirtschaft (GWirt)

vom unbekannt (Stand unbekannt)

---

### *Der Grosse Rat des Kantons Wallis*

eingesehen die Artikel 15, 31 Absatz 1 Buchstabe a und 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung;

eingesehen das Subventionsgesetz vom 13. November 1995;

eingesehen das Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung vom 9. Oktober 2008 (GIDA);

eingesehen das Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980 (FHG);

auf Antrag de Staatsrates.

*verordnet:* <sup>1)</sup>

## 1 Allgemeine Bestimmungen

### **Art. 1** Zweck

<sup>1</sup> Das vorliegende Gesetz bezweckt die Unterstützung und Förderung der Wirtschaftstätigkeit im Kanton.

<sup>2</sup> Es definiert die Aufgaben, Organe und Massnahmen, die es ermöglichen, die Ziele der kantonalen Wirtschaftsstrategie zu erreichen.

<sup>3</sup> Es bestimmt die für die Festlegung der kantonalen Wirtschaftsstrategie zuständige Behörde.

---

<sup>1)</sup> Im vorliegenden Gesetz gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

\* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

## 900.1

---

### Art. 2 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Das vorliegende Gesetz betrifft die Innovation, die Entwicklung der Wirtschaftsstruktur und seine Förderung.

<sup>2</sup> Es gilt für die kantonale Wirtschaftsförderung (nachfolgend: die Wirtschaftsförderung) und die Partner der Wirtschaftsförderung (nachfolgend: die Partner) sowie für die Wirtschaftsprjekte und -akteure, die zur Wettbewerbsfähigkeit der Walliser Wirtschaft beitragen.

### Art. 3 Grundsätze

<sup>1</sup> Der Staat Wallis (nachfolgend: Staat) stellt attraktive Rahmenbedingungen bereit, insbesondere solche, die eine effiziente Abwicklung der administrativen Abläufe ermöglichen.

<sup>2</sup> Der Staat:

- a) berücksichtigt das Subsidiaritätsprinzip, das die Verantwortung und die Interessen der Wirtschaftskreise, insbesondere der Unternehmen, in den Vordergrund stellt;
- b) achtet darauf, den Wettbewerb nicht zu verfälschen;
- c) wahrt den Grundsatz der Verhältnismässigkeit;
- d) gewährleistet die Zusammenarbeit der von Wirtschaftsprjekten betroffenen Dienststellen der Verwaltung;
- e) begünstigt eine qualitativ hochwertige, diversifizierte und gleichmässig auf das Gebiet verteilte Wirtschaft;
- f) wahrt die Grundsätze der wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit.

### Art. 4 Definitionen

<sup>1</sup> Als Wirtschaftsprjekte gelten Projekte, die zur wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons beitragen und vom Staatsrat in die Umsetzung der kantonalen Wirtschaftsstrategie einbezogen werden können.

<sup>2</sup> Als Wirtschaftsakteure gelten private oder öffentliche Akteure, die zur wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons beitragen und vom Staatsrat in die Umsetzung der kantonalen Wirtschaftsstrategie einbezogen werden können.

<sup>3</sup> Die Wirtschaftsförderung umfasst die in Artikel 9 Absatz 1 des vorliegenden Gesetzes vorgesehenen Organe, die sich gemeinsam für Wirtschaftsprjekte und -akteure einsetzen.

<sup>4</sup> Unter Wettbewerbsfähigkeit ist die Fähigkeit der Wirtschaftsakteure zu verstehen, ihre Leistung in einem wettbewerbsorientierten Umfeld unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Effizienz, der ökologischen Verantwortung und des sozialen Fortschritts dauerhaft zu steigern. Sie umfasst die langfristige Wertschöpfung unter Einbezug der Innovation, der nachhaltigen Ressourcenbewirtschaftung, der Verringerung der Umweltauswirkungen und der Entwicklung des Humankapitals mit dem Ziel, ein Gleichgewicht zwischen wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Leistungen zu erreichen.

<sup>5</sup> Unter Innovation ist der Prozess der Schaffung und konkreten Umsetzung neuer oder verbesserter Lösungen technischer, organisatorischer, geschäftlicher, sozialer oder ökologischer Art zu verstehen, der darauf abzielt, neuen oder zusätzlichen Wert zu generieren und die Bedürfnisse der Beteiligten zu erfüllen.

#### **Art. 5** Kantonale Wirtschaftsstrategie

<sup>1</sup> Der Staatsrat definiert in Zusammenarbeit mit den betroffenen Organen und Kreisen die kantonale Wirtschaftsstrategie (nachfolgend: die Wirtschaftsstrategie). Sie besteht insbesondere aus Zielen, Indikatoren und Mitteln.

<sup>2</sup> Sie zielt insbesondere darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität der Walliser Wirtschaft zu stärken, namentlich anhand folgender Ziele:

- a) Förderung eines diversifizierten, qualitativ hochwertigen und nachhaltigen Wirtschaftswachstums auf dem gesamten Gebiet;
- b) Förderung von Innovation und Unternehmertum;
- c) Begünstigung der Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen;
- d) Positionierung des Wallis als wirtschaftliches Exzellenzzentrum;
- e) Stärkung des Images des Wallis als wichtiges Wirtschaftszentrum;
- f) Stärkung der interkantonalen und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.

<sup>3</sup> Die staatlichen Dienststellen tragen zur Umsetzung der Wirtschaftsstrategie bei.

### **Art. 6** Datenerfassung und -bearbeitung

<sup>1</sup> Das für die Volkswirtschaft zuständige Departement (nachfolgend: das Departement) ist über die zuständigen Organe berechtigt, von den Behörden im Sinne von Artikel 3 des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung (GIDA), Dienststellen und Dritten die für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes erforderlichen Dokumente, Auskünfte und Personendaten einzuholen und zu bearbeiten.

## **2 Aufgaben und Zuständigkeiten**

### **Art. 7** Aufgaben

<sup>1</sup> Die im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Aufgaben sind:

- a) die Umsetzung der Wirtschaftsstrategie;
- b) die Festlegung und Verbesserung der Rahmenbedingungen;
- c) die Förderung der Innovation;
- d) die Begünstigung einer nachhaltigen und diversifizierten Wirtschaft;
- e) die Verteidigung der Interessen der Wirtschaft;
- f) die Koordination und Erleichterung von Projekten von erheblicher wirtschaftlicher Tragweite mit den verschiedenen kommunalen, kantonalen, eidgenössischen oder halbstaatlichen Institutionen und den Wirtschaftsakteuren;
- g) die Durchführung einer Interessenabwägung, wenn mehrere gegensätzliche Interessen die Umsetzung eines Wirtschaftsprojekts dauerhaft behindern;
- h) die Erhebung und Bereitstellung von Wirtschaftsdaten des Kantons, wenn dies für die Umsetzung der Ziele des vorliegenden Gesetzes erforderlich ist.

### **Art. 8** Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Der Staatsrat, durch das Departement:

- a) erfüllt die in Artikel 7 vorgesehenen Aufgaben;
- b) kann die in Artikel 7 festgelegten Aufgaben ganz oder teilweise an die Organe der Wirtschaftsförderung und die Partner delegieren.

**Art. 9** Organe

<sup>1</sup> Die Organe der Wirtschaftsförderung sind insbesondere:

- a) ein für die Volkswirtschaft zuständiges Organ;
- b) ein Organ für Finanzierung und finanzielle Kompetenzen;
- c) ein Organ zur Unterstützung der Innovation;
- d) ein Organ zur Standortpromotion, und
- e) die regionalen Organe.

<sup>3</sup> Ein oder mehrere Vertreter des Staates können in der Oberleitung der Wirtschaftsförderungsorgane und jener der Partner Einsitz nehmen.

<sup>2</sup> Der Staatsrat legt auf dem Verordnungsweg folgendes fest:

- a) die in Absatz 1 vorgesehenen Organe und ihre Aufgaben;
- b) die anerkannten Partner und ihre Aufgaben;
- c) die Vertreter des Staates;
- d) die Grundsätze der Zusammenarbeit.

**3 Massnahmen****Art. 10** Allgemeine Massnahmen

<sup>1</sup> Der Staat ergreift insbesondere folgende Massnahmen:

- a) Begleitung der Wirtschaftsprjekte und -akteure;
- b) Entwicklung von Projekten;
- c) Förderung der Interaktion und Koordination zwischen den Wirtschaftsakteuren;
- d) Erleichterung des Wissens- und Technologietransfers an die Wirtschaftsstruktur;
- e) Vereinfachung, Beschleunigung und Koordination der administrativen Abläufe;
- f) Förderung der interkantonalen und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit;
- g) Standortpromotion.

<sup>2</sup> Durch einen systemischen Ansatz sowie departements- und dienststellenübergreifende Zusammenarbeit erhält der Staat die Rahmenbedingungen aufrecht und trägt zu deren Verbesserung bei.

## 900.1

---

<sup>3</sup> Der Staat sorgt dafür, dass die Auswirkungen der Aktivitäten der Kantonsverwaltung auf die Wirtschaft und die Wettbewerbsfähigkeit mit der Wirtschaftsstrategie im Einklang stehen.

### **Art. 11**      Finanzielle Massnahmen zugunsten der Wirtschaftsakteure

<sup>1</sup> Der Staat kann den Wirtschaftsakteuren, die Innovations-, Entwicklungs-, Expansions- oder Erhaltungsprojekte realisieren, Subventionen gewähren.

<sup>2</sup> Der Staat kann den Wirtschaftsakteuren für Investitionen in Infrastrukturen oder Ausrüstungen Subventionen gewähren.

<sup>3</sup> Die Empfänger von Subventionen verpflichten sich, die Grundsätze der Nachhaltigkeit einzuhalten, insbesondere durch die Berücksichtigung der klimatischen Herausforderungen und der im Kanton oder in der jeweiligen Branche üblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen.

<sup>4</sup> Die Subventionen werden in Übereinstimmung mit den Zielen der Wirtschaftsstrategie und den Grundsätzen des vorliegenden Gesetzes gewährt.

<sup>5</sup> Die Subventionen werden subsidiär gewährt.

<sup>6</sup> Das vorliegende Gesetz verleiht kein Recht auf Erhalt von Subventionen.

### **Art. 12**      Finanzielle Massnahmen zugunsten von Organen und Partnern

<sup>1</sup> Der Staat gewährt Organen und Partnern, welche die in Artikel 7 des vorliegenden Gesetzes vorgesehenen Aufgaben erfüllen, Subventionen.

<sup>2</sup> Die in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Subventionen sind Gegenstand eines Leistungsauftrags oder eines öffentlich-rechtlichen Vertrags zwischen dem Staat und dem betroffenen Organ oder Partner.

### **Art. 13**      Land- und Immobilienmassnahmen

<sup>1</sup> Der Staat kann zur Unterstützung der Wirtschaft Grundstücke und Gebäude erwerben.

<sup>2</sup> Es kann eine autonome öffentlich-rechtliche Einrichtung gegründet werden, um im Hinblick auf die Umsetzung der Wirtschaftsstrategie nützliche Gebäude und Grundstücke zu erwerben, zu entwickeln, zu verwalten und aufzuwerten.

<sup>3</sup> Der Staatsrat legt auf dem Verordnungsweg die Grundsätze für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden fest.

**Art. 14** Ausserordentliche Massnahmen

<sup>1</sup> Wenn es die konjunkturelle oder strukturelle Wirtschaftslage erfordert, kann der Staat ausserordentliche finanzielle oder andere Massnahmen für eine oder mehrere Regionen oder Wirtschaftszweige des Kantons ergreifen.

<sup>2</sup> Bei einem unvorhersehbaren exogenen Grosseignis, das erhebliche Auswirkungen auf einen oder mehrere im Wallis ansässige systemrelevante Wirtschaftsakteure nach sich zieht, kann der Staat befristete, subsidiäre ausserordentliche Massnahmen zu deren Unterstützung ergreifen.

<sup>3</sup> Die ausserordentlichen Massnahmen werden je nach Schadensausmass und den spezifischen Bedürfnissen der betroffenen Sektoren oder Unternehmen festgelegt, damit sie ihre Tätigkeit fortsetzen und die Arbeitsplätze auf dem Kantonsgebiet erhalten werden können.

<sup>4</sup> Die Umsetzung von ausserordentlichen Massnahmen sowie die Modalitäten ihrer Gewährung und ihre Dauer werden in einem Reglement des Staatsrates festgelegt.

**Art. 15** Mitwirkungs- und Auskunftspflicht

<sup>1</sup> Der Gesuchsteller um eine im vorliegenden Gesetz vorgesehene Subvention untersteht der Mitwirkungs- und Auskunftspflicht gemäss Artikel 14 des Subventionsgesetzes.

<sup>2</sup> Diese Pflicht besteht mindestens während der gesamten Dauer der Subvention.

<sup>3</sup> Wird diese Pflicht verletzt, kommen die in Artikel 30 des Subventionsgesetzes vorgesehenen Strafbestimmungen zur Anwendung.

**4 Übergangsbestimmungen****Art. 16**

<sup>1</sup> Die vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes eingereichten Gesuche unterstehen dem bisherigem Recht.

<sup>2</sup> Die nach bisherigem Recht abgeschlossenen Leistungsaufträge oder öffentlich-rechtlichen Verträge müssen innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes überprüft werden.

# 900.1

---

## Änderungstabelle - Nach Beschluss

| Beschluss    | Inkrafttreten | Element | Änderung    | Quelle Publikation |
|--------------|---------------|---------|-------------|--------------------|
| keine Angabe | keine Angabe  | Erlass  | Erstfassung |                    |

---

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

| <b>Element</b> | <b>Beschluss</b> | <b>Inkrafttreten</b> | <b>Änderung</b> | <b>Quelle Publikation</b> |
|----------------|------------------|----------------------|-----------------|---------------------------|
| Erlass         | keine Angabe     | keine Angabe         | Erstfassung     |                           |